

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2026

Auf der Grundlage des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Landkreis Börde die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 20.05.2026 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	326.105.977	6.069.614		332.175.591
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	342.970.275	6.479.845		349.450.120
2. Finanzplan				
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	310.612.468	4.073.879		314.686.347
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	326.751.710	4.484.110		331.235.820
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.648.702	1.941.202		26.589.904

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	37.296.577	2.401.409		39.697.986
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.758.758			17.758.758
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.360.089			10.360.089

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2026 wurde nicht verändert.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2026 wird die bisherige Festsetzung für die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 41.139.226 Euro um 1.450.250 Euro reduziert und damit auf 39.688.976 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Für das Haushaltsjahr 2026 werden die Hebesätze der Kreisumlage wie folgt geändert

Umlagegrundlage	bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr
	v. H.			
a) Steuerkraftzahl der Grundsteuer A	40,45	9,2		49,65
b) Steuerkraftzahl der Grundsteuer B	40,45	9,2		49,65
c) Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	40,45	9,2		49,65
d) Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	40,45	9,2		49,65
e) Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	40,45	9,2		49,65
f) Schlüsselzuweisungen 2025	40,45	9,2		49,65

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:


1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der den bisherigen um mehr als 3 Mio. Euro überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Bei Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 3 KVG LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 1 Mio. Euro beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung der Stellen ab 1 v. H. und darüber hinaus eine Hebung der Stellen von weiteren 4 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

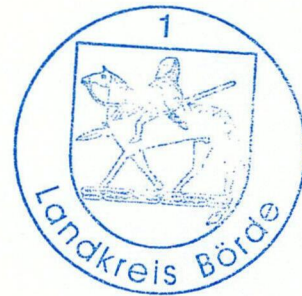
§ 7

Die Festlegungen für die Wertgrenzen bleiben unverändert.

Haldensleben, den 21.05.2026

Landkreis Börde


Stichnoth
Landrat



Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Börde
für das Haushaltsjahr 2026

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung für die Höhe der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen und Kreditaufnahmen wurde durch das Landesverwaltungsamt am 18.06.2026 unter dem Aktenzeichen 206.4.4-10402-LK BK-1.NT 2026 erteilt.

Haldensleben, den 24.06.2026


Stichnoth
Landrat

